

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2016

Nr. 2016/1861

Genehmigung von Vernetzungsprojekten nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) mit regionalen Trägerschaften

1. Ausgangslage

Gestützt auf die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) gewährt der Bund Vernetzungsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF), wenn diese nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. Das Amt für Landwirtschaft hat für die Ausarbeitung von Vernetzungsprojekten im Kanton im November 2015 eine Richtlinie Vernetzung mit den Mindestanforderungen erarbeitet, welche durch das Bundesamt für Landwirtschaft genehmigt wurde. Die Richtlinie Vernetzung des Kantons Solothurn stützt sich auf die Direktzahlungsverordnung sowie auf die Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes ab.

Die Vernetzungsprojekte werden von regionalen Trägerschaften (öffentlich- oder privatrechtlich) umgesetzt und sind i.d.R. identisch mit den Trägerschaften für die Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte. Die Projektdauer beträgt jeweils acht Jahre. Nach Abschluss dieser Periode sind jeweils Verlängerungen um weitere acht Jahre möglich. Die Rechte und Pflichten der regionalen Trägerschaften sowie die Finanzierung der einzelnen Projekte werden mittels Verfügung festgelegt. Darin wird auch die Arbeitsteilung zwischen dem Kanton und den regionalen Trägerschaften festgelegt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/894 vom 19. Mai 2009 wurde die Umsetzung der Vernetzungsprojekte im Kanton grundsätzlich geregelt. Der damals festgelegte Vollzug hat sich bewährt und ist gut eingespielt. Die Rahmenbedingungen seitens des Bundes wurden seither geändert (Verordnungsanpassungen, Anpassung Finanzierungsschlüssel, verlängerte Projektperioden, Koordination mit Landschaftsqualitätsprojekten etc.). Mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss soll die Genehmigung der Vernetzungsprojekte durch das Amt für Landwirtschaft auf die aktuellen Vorgaben des Bundes abgestützt werden.

2. Erwägungen

Mit Vernetzungsprojekten soll die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten und gefördert werden. Dafür werden Biodiversitätsförderflächen so platziert und bewirtschaftet, dass günstige Bedingungen für die Entwicklung und Verbreitung von Tieren und Pflanzen entstehen.

Die Federführung für Vernetzungsprojekte liegt beim Amt für Landwirtschaft (ALW). Eingereichte Projekte werden nach Ablauf der jeweiligen Projektperioden durch das ALW basierend auf den kantonalen Richtlinien und nach Anhörung des Amtes für Raumplanung, des Amtes für Umwelt sowie des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei geprüft und mittels Verfügung genehmigt.

Das ALW ist zuständig für die Auszahlung der Vernetzungsbeiträge und die Abrechnung mit dem Bundesamt für Landwirtschaft. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt zusammen mit den übrigen Direktzahlungen.

Für die Klärung von Grundsatzfragen ist vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2013/2113 vom 19. November 2013 eine kantonale Begleitkommission für den Vollzug der Biodiversitäts (inkl. Vernetzung)- und Landschaftsqualitätsbeiträge eingesetzt worden.

Der Bund trägt 90% der Vernetzungsbeiträge. Das Amt für Landwirtschaft stellt im Rahmen der kantonal gesprochenen Mittel die restliche Finanzierung sicher. Der entsprechende Kantonsbeitrag wurde im Globalbudget 2015-2017 des Amtes für Landwirtschaft, welches vom Kantonsrat am 10. Dezember 2014 genehmigt wurde, eingestellt. Für die restlichen Umsetzungsperioden bleibt die Genehmigung der erforderlichen kantonalen Mittel durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn vorbehalten.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 73 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) und die Artikel 61, 62 und Anhang 7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) sowie § 64 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11)

- 3.1 Von der vom Bund genehmigten Richtlinie Vernetzung des Kantons Solothurn, Stand November 2015, wird Kenntnis genommen. Das Amt für Landwirtschaft sorgt für deren Aktualisierung bei veränderten Rahmenbedingungen des Bundes.
- 3.2 Die Finanzierung des Kantonsanteils an den Vernetzungsbeiträgen erfolgt über das Globalbudget sowie den Voranschlag des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.3 Der Chef Amt für Landwirtschaft wird ermächtigt, die Vernetzungsprojekte der regionalen Trägerschaften zu genehmigen und die entsprechenden Verfügungen zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Richtlinie Vernetzung, Stand November 2015

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (4)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen (2)

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Direktzahlungsprogramme, Mattenhofstrasse 5,
3003 Bern